

### Wer braucht einen Datenschutzbeauftragten?

Die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist in § 4f BDSG geregelt. Danach ist jede Stelle, bei der regelmäßig mehr als 9 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Die rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung (Anstellung, freie Mitarbeit, Aushilfe, ...) ist dabei irrelevant. Von einer automatisierten Verarbeitung ist immer schon dann auszugehen, wenn eine Person mit einem Computer arbeitet.

Werden besonders sensible personenbezogene Daten wie z.B. Daten über die Gesundheit oder die politische Überzeugung (s. Liste in § 3 Abs. 9 BDSG) verarbeitet, so muss unabhängig von der Anzahl der tätigen Mitarbeiter immer ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden. Gleiches gilt für Auskunfteien und Marktforschungsunternehmen oder -vereine.

Personenbezogene Daten sind nicht nur Kundendaten oder Daten, die für Kunden verarbeitet werden, sondern auch die Daten der eigenen Mitarbeiter (z.B. Personal- und Gehaltsdaten).

### Was macht ein Datenschutzbeauftragter?

Der Datenschutzbeauftragte berät die Geschäftsleitung in allen Bereichen des Datenschutzes, achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und macht Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzniveaus bei der verantwortlichen Stelle. Ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung hat der Datenschutzbeauftragte nicht.

Bei dem Datenschutzbeauftragten wird ein Verzeichnis sämtlicher Verarbeitungsprozesse für personenbezogene Daten der jeweils verantwortlichen Stelle geführt. Nach dem Wortlaut des BDSG hat die Geschäftsleitung eine solche Verarbeitungsübersicht zu erstellen und dem Datenschutzbeauftragten zu übergeben. In der Praxis erstellt der Datenschutzbeauftragte diese Übersicht häufig selbst oder unterstützt und berät die Mitarbeiter vor Ort bei der Erstellung.

Neben den Verarbeitungen selbst muss in der Verarbeitungsübersicht auch dokumentiert werden, welche Maßnahmen die Stelle zum Schutz der personenbezogenen Daten ergriffen hat. Es ist Aufgabe des Datenschutzbeauftragten zu prüfen, ob die Schutzmaßnahmen für die personenbezogenen Daten ausreichend sind.

Die Geschäftsleitung soll den Datenschutzbeauftragten bei der Einführung neuer Verarbeitungen von personenbezogenen Daten einbeziehen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sind besonders sensible personenbezogene Daten betroffen (z.B. solche über die Gesundheit, die politische Überzeugung oder die sexuelle Orientierung - § 3 Abs. 9 BDSG), so ist eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten zwingend vorgesehen (§ 4d Abs. 5, 6 BDSG).

Der Datenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass Geschäftsleitung und Mitarbeiter ein Bewusstsein für den Datenschutz entwickeln. Dies wird in der Regel durch Schulungen und/oder regelmäßige Informationsschreiben erreicht.

Mindestens einmal pro Jahr erstellt der Datenschutzbeauftragte für die Geschäftsleitung einen Datenschutzbericht, in dem die Datenschutzvorfälle des Berichtszeitraumes dargestellt werden und ein Ausblick auf die in naher Zukunft aus Sicht des Datenschutzbeauftragten erforderlichen Maßnahmen erfolgt.



## Wer darf Datenschutzbeauftragter werden?

Ein Datenschutzbeauftragter muss fachlich versiert und persönlich „zuverlässig“ sein.

Die Fachkunde kann durch eine in der Regel dreitägige Grundausbildung erworben werden und muss dann durch regelmäßige Fortbildungen (meist ein bis zwei Tage pro Jahr) aufrechterhalten werden. Neben der datenschutzrechtlichen Fachkompetenz muss der Datenschutzbeauftragte auch von seiner sonstigen Ausbildung und Qualifikation her in der Lage sein, alle Verarbeitungsprozesse zu verstehen.

Die Zuverlässigkeit nach dem BDSG hängt zum einen von der persönlichen Integrität des Beauftragten ab, aber auch von seiner Position im Unternehmen. Nicht zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden dürfen Personen, die durch ihre Aufgaben bei der verantwortlichen Stelle in einen Interessenkonflikt mit der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter kommen können. Dies gilt generell für die Geschäftsleitung und in der Regel für alle Führungskräfte, insbesondere für Personen in Leitungsverantwortung in datenschutzsensiblen Bereichen (z.B. Leiter IT/EDV, Leiter Personal, Vertriebsleiter).

Wird eine Person zum Datenschutzbeauftragten bestellt, der die fachliche oder persönliche Eignung fehlt, so kann dies mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

## Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?

Die verantwortliche Stelle kann einen Mitarbeiter zum Datenschutzbeauftragten („DSB“) bestellen oder einen Vertrag mit einem externen Dienstleister schließen. Beide Lösungen haben jeweils Vor- und Nachteile:

### Interne Lösung

- Nähe zum Geschäft, meist gute Kenntnis der Betriebsabläufe; dadurch aber ggf. auch Gefahr von „Betriebsblindheit“
- Wenn Erfahrung als DSB fehlt, ergeben sich häufig Anlaufprobleme (schlechte Effizienz) und externer Beratungsbedarf
- Meist keine Haftung für Fehlentscheidungen, sofern kein Vorsatz nachweisbar
- Aufgaben als DSB werden häufig zugunsten der Haupttätigkeit zurückgestellt, Kollegen reagieren oft langsam auf Anfragen
- Pflicht, den DSB für seine Tätigkeit und die Fortbildungen frei zu stellen; Kosten für Fortbildung und Fachliteratur (Gesetzes-Kommentar, Fachzeitschrift)
- Kündigungsschutz mit 1 Jahr Nachwirkung, Abberufung als DSB kaum möglich

### Externe Lösung

- Erfahrungen aus oft sehr unterschiedlichen Unternehmen, keine Gefahr der „Betriebsblindheit“
- Professionelle DSB gehen nach einem abgestimmten Plan und in der Regel sehr effektiv vor, kein zusätzlicher Beratungsbedarf
- Haftung als externer Berater (im Rahmen der vereinbarten Haftungssumme)
- Keine Kollision mit anderen betrieblichen Aufgaben, meist höhere Akzeptanz bei den Mitarbeitern, dadurch kürzere Antwortzeiten
- Keine Ausfallzeiten für Mitarbeiter; Fortbildungspflicht auf eigene Kosten im Dienstvertrag geregelt, ebenso Ausstattung mit Fachliteratur
- Es können reguläre Kündigungsfristen für den Dienstvertrag vereinbart werden

## Noch Fragen?

**daspro GmbH**

Kurfürstendamm 21 / 10719 Berlin

[www.daspro.de](http://www.daspro.de)

Tel: 030 / 88 77 41 - 50

E-Mail: [post@daspro.de](mailto:post@daspro.de)

Fax: 030 / 88 77 41 - 59